

# Anordnung einer temporären Regelung zum Verleih von Armaturen bei beweglicher Wasserentnahme



**Gegenstand:** Die Anordnung dient der vorübergehenden Festsetzung einer Kautions, Gebühren und Kostenersatz zur Sicherstellung einer kostendeckenden Nutzung beim Verleih hochwertiger Armaturen (vor allem Wasserzähler, Systemtrenner, Standrohre, Bauwasserkästen) zum Zwecke der sicheren Wasserabgabe über bewegliche Zähler und zur Regelung des Wasserabgabepreises bei der Wasserabgabe über bewegliche Zähler. Die Anordnung ergeht aufgrund § 4 Abs. 2 GeschO und soll den Verleihbetrieb bis zum Erlass einer Kostensatzung rechtssicher, kostendeckend und nachvollziehbar machen. Die Anordnung gilt für alle Anfragen und Verleihvorgänge an private, gewerbliche und sonstige Wasserbezieher innerhalb des Verbandsgebiets, soweit kein gesonderter Kostenersatz greift.

## **1. Kautions (Zweck: Sicherung der Rückgabe der hochwertigen Armaturen)**

Der Verleih erfolgt im Regelfall in Kombination mehrerer Armaturen, je nach Bedarf und Situation vor Ort.

- a. Für den Verleih der **hochwertigen Armaturen** (Einzel, in Kombination oder im Bauwasserkasten) an private oder gewerbliche Kunden, wird **einmalig** eine **Kautions** i.H.v. **1.000,- €** erhoben. / Sind Bauwasserkästen vor Ort aufgrund der baulichen Gegebenheiten ausnahmsweise nicht montierbar und kommt deshalb nur ein **Wasserzähler mit Systemtrenner** zum Einsatz, wird für private oder gewerbliche Kunden einmalig eine **Kautions** i.H.v. **500,- €** erhoben.
- b. Die Kautions ist fällig, bei Selbstabholung vor der Ausgabe, andernfalls vor der Montage der Armaturen durch Monteure des Zweckverbandes. Der Zahlungseingang ist nachzuweisen. Die Kautions wird nach dem Abbau oder der Rückgabe **und** der Fertigstellung der Überprüfung der Armaturen zurückerstattet. Etwaige Forderungen aus Schäden oder Verlust werden mit der Kautions verrechnet.

## **2. Leihgebühr (für die Bereitstellung der Armaturen)**

- a. Für die Bereitstellung und den Verleih einzelner Armaturen, in Kombination oder im Bauwasserkasten, wird für den **gewerblichen Wasserbezug** (z.B. Bauwasser, landwirtschaftliche Bewässerungen) **einmalig** eine Gebühr i.H.v. netto **50,- €** (Monatsgebühr) vom Bauherren oder Gewerbetreibenden erhoben. Für jeden weiteren **angefangenen Monat** wird eine Gebühr von netto **30,-€** fällig.
- b. Für **private und sonstige** Wasserbezieher wird **einmalig** eine Gebühr i.H.v. netto **30,- €** erhoben.

## **3. Montage und Demontage am Einsatzort (Lieferung, Montage, Demontage, Entsorgung Begleitmaterial, Rückführung)**

Die Abrechnung des Aufwands für Montage und Demontage der Armaturen und Bauwasserkästen am Einsatzort durch den betriebseigenen Monteur erfolgt für private, gewerbliche und sonstige Wasserbezieher nach **Stundensatz und Zeitaufwand**.

## **4. Prüfung und Wartung nach Rückgabe (Prüfung der Funktionsfähigkeit, Wartung und Verschleiß, Desinfektion)**

Für die Prüfung und Wartung, incl. Desinfektion, der zurückgegebenen Armaturen und Bauwasserkästen wird für private, gewerbliche u. sonstige Wasserbezieher eine **Pauschale** i.H.v. **50,- €** erhoben.

## Anordnung einer temporären Regelung zum Verleih von Armaturen bei beweglicher Wasserentnahme

### 5. Reparaturkosten (Armaturen kommen vom Einsatzort beschädigt zurück)

Notwendige Reparaturen an den zurückgegebenen Armaturen oder Bauwasserkästen werden gewerblichen, privaten und sonstigen Wasserbeziehern nach **Material- und Zeitaufwand** (Stundensatz) in Rechnung gestellt. Nicht mehr reparierfähige Armaturen sind zum **Wiederbeschaffungswert** zu ersetzen.

### 6. Wasserpreis

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs über bewegliche Wasserzähler erfolgt nach dem jeweils gültigen Wasserpreis gem. der gültigen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS).

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und gilt längstens bis zum Erlass einer Kostensatzung für den Zweckverband. Die Anordnung ist auf der Homepage des Marktes Eckental zu veröffentlichen.

Der Erhalt der Armaturen u. Bauwasserkästen ist zu **quittieren**.

Mit der Ausleihe ist ein **Merkblatt** auszuhändigen, aus dem der Wasserbezieher u.a. die Höhe des jeweils aktuellen Stundensatzes (Zeitaufwand) und des jeweils aktuellen Wasserpreises entnehmen kann.

Eckental, den

28.04.2026



Ilse Dölle  
Verbandsvorsitzende